

BUNDESVERBAND

DER ELTERNVEREINIGUNGEN AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN ÖSTERREICHS

An das

Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und SportMinoritenplatz 5 -
1 0 1 4 W i e n

A-4020 LINZ, AM 5.12.1989

GESELLENHAUSSTR. 15/II

Sachbearbeiter:

Dr. Eva Karisch

zu GZ 12.690/20-III/2/89

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	83 - GZ 9 89
Datum:	7. DEZ. 1989
Verteilt	20. Dez. 1989

Wir danken für die Zusendung der Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen und nehmen dazu Stellung wie folgt:

I. Allgemeines

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung sieht "ein neues flexibles Modell einer ganztägigen Schulform vor, in dem Schüler und Schülerinnen an den Nachmittagen auch ohne konkrete Anwesenheitspflicht Aufnahme finden". Wir begrüßen, daß es nunmehr zur Umsetzung dieses Vorhabens im österreichischen Schulwesen kommt, da sich ein beträchtlicher Teil der Eltern (laut Umfragen ca. 25 %) gewisse Möglichkeiten der nachmittägigen Betreuung wünscht. Hauptwünsche der Eltern sind dabei einerseits die Freiwilligkeit und andererseits eine möglichst große Offenheit und Flexibilität im Angebot, damit die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Familien darin Platz finden.

Diese von den Eltern gewünschte Offenheit und Flexibilität scheint uns im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend gegeben zu sein. So fehlen uns

o die Möglichkeit, nur einen Teil des Nachmittagsangebotes belegen zu können (z.B. Mittagessen zu Hause, Nachmittagsbetreuung in der Schule);

- 2 -

- o die Möglichkeit einer Nachmittagsbetreuung für die 9. bis 13. Schulstufe,
- o die legislative Fixierung der Betreuung auf den Nachmittag, damit nicht der Pflichtunterricht auf den Nachmittag verlegt und damit eine große Zahl von Schülern zu einer für sie ungünstigen Nachmittagsunterrichtszeit und Vormittagsfreizeit gezwungen werden können,
- o die Freiwilligkeit des Besuches der gegenstandsbezogenen Lernzeit für einzelne (im betreffenden Fach sehr gute) Schüler.

II. Zur 12. SCHOG-Novelle

Wir verlangen eine Änderung der Bezeichnung "ganztägige Schulformen". Es muß stattdessen heißen "Schulen mit Nachmittagsbetreuung". Wir wünschen nämlich, daß der Unterricht prinzipiell nur am Vormittag stattfinden muß. Die Bezeichnung "ganztägige Schulform" hingegen würde erlauben, den Unterricht auch am Nachmittag festzusetzen und den Betreuungsteil am Vormittag abzuhalten, was sowohl dem Lernrhythmus der Kinder als auch den Wünschen der meisten Eltern widersprechen würde. Die Eltern wünschen sich ein flexibles Betreuungsangebot für den Nachmittag, das so gestaltet ist, daß die Kinder sowohl für einzelne als auch für alle Nachmittage sowie zu Teilbereichen des Nachmittags angemeldet werden können und auch einmal wegbleiben können, ohne daß irgend ein Unterricht versäumt wird.

Analog zu den "Schulen mit Nachmittagsbetreuung" sollte es im § 11 Abs. 4 heißen: "Volksschulen können als Volksschulen mit Nachmittagsbetreuung geführt werden"; in § 18 Abs. 4 "Hauptschulen mit Nachmittagsbetreuung"; in § 24 Abs. 3 "Sonderschulen mit Nachmittagsbetreuung" und in § 35 Abs. 5 "Allgemeinbildende höhere Schulen mit Nachmittagsbetreuung".

Wir wünschen uns die Möglichkeit der Nachmittagsbetreuung auch für die Schulen der 14- bis 19jährigen!
Wenn die Nachfrage in dieser Altersgruppe auch nicht mehr so groß ist wie bei den 6- bis 14jährigen, sollte vom Gesetz her doch diese Möglichkeit eingeräumt werden. Es gab im Schulversuch sehr erfolgreiche Nachmittagsbetreuungen für Schüler der Oberstufe, die bei Schülern und Eltern großen

- 3 -

Anklang gefunden haben. Als Beispiel verweisen wir auf die Handelsakademie Voitsberg in der Steiermark, wo Schüler und Eltern eine Fortsetzung der Nachmittagsbetreuung wünschen. Es sollte daher neben der oben angeführten Korrektur des § 35 Abs. 5 noch eine analoge Bestimmung für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in das Gesetz aufgenommen werden.

Das Zitat "§ 8 Abs. 2 lit a" in § 5 Abs. 2 kann nicht stimmen.

Zu § 8 lit i : Gegenstandsbezogene Lernzeit: Einerseits wünschen wir Eltern uns die Möglichkeit einer gezielten Lernhilfe am Nachmittag durch Lehrer, andererseits haben wir die große Sorge, daß es durch die regelmäßig angesetzte gegenstandsbezogene Lernzeit zu einem Zusatzunterricht für alle anwesenden Kinder und damit zu einer zusätzlichen Verschulung kommen könnte. Die Gefahr, daß am Nachmittag noch ein regelmäßiger Zusatzunterricht eingerichtet wird, ist groß, geht es dabei auch um Lehrerbeschäftigung und eine Absicherung von teuren Lehrerstunden gegenüber billigeren Erzieherstunden. Wir haben auch die Sorge, daß z.B. ein Mathematiklehrer am Vormittag im Frontalunterricht seinen Stoff durchnimmt und Übungen und wiederholende Erklärungen unterläßt, weil er damit rechnet, daß diese im Betreuungsteil erfolgen. Dies würde nicht nur jene Kinder benachteiligen, die nicht am Betreuungsteil teilnehmen, sondern zu einer weiteren unverantwortlichen Stundenerhöhung und Verschulung für die Kinder führen.

Die gegenstandsbezogene Lernzeit muß als Angebot für interessierte und lernhilfebedürftige Schüler gestaltet werden und keinesfalls als Zwangszusatzunterricht für alle Schüler! Wir verlangen, daß dies bei der endgültigen Formulierung berücksichtigt wird.

Unsere Kinder, vor allem die 10- bis 12jährigen, sind mit 32 bzw. 34 Pflichtwochenstunden bereits unverantwortlich überlastet. Es darf ihnen nicht aus Gründen der Lehrerbeschäftigung am Nachmittag noch ein Zusatzunterricht auferlegt werden. Gute Schüler sollen am Nachmittag auch viel Zeit für Spiel oder kreative Beschäftigung haben.

- 4 -

nahme an einer Schulveranstaltung, die über Nacht außer Haus ist, ist gesetzlich gerechtfertigt im Sinne des SCHUG, und von der Schulbehörde nicht mehr zu überprüfen!
 § 13 Abs. 2 lit b SCHUG ist Ausfluß des in Österreich verfassungsmäßig gesicherten Elternrechtes. Abgesehen von der Gesetzeswidrigkeit wäre eine Überprüfung, ob gerechtfertigt oder nicht, auch bürokratisch sehr aufwendig und nicht mehr zeitgemäß. Auf diese Genehmigung durch die Schulbehörde sollte daher verzichtet werden, und wiederum auf die alte 60%-Klausel zurückgegangen werden.

Schüleraustausch: Wir fordern dringend die Einbeziehung des berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens in den Schüleraustausch. Ist Internationalisierung für kaufmännische Schulen oder Fremdenverkehrsschulen nicht wichtig? Warum werden diese Schüler schlechter gestellt als Hauptschüler?

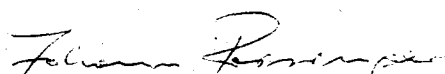
Die Mindestdauer des Schüleraustausches sollte auf zwei Wochen erhöht werden. Ein Sprachlicher Erfolg erscheint uns bei einem einwöchigen Austausch nicht gewährleistet.

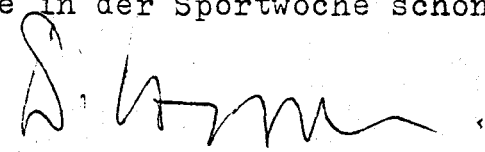
Wir ersuchen sicherzustellen, daß ein Aufenthalt in England ohne Gegenbesuch auch weiterhin als Schüleraustausch im Sinne der Verordnung möglich ist. Da sich kaum englische Partnerschulen finden, die zu einem Gegenbesuch in Österreich bereit sind, wäre der Schüleraustausch mit England bei strenger Auslegung des Begriffes hinfällig.

Wir ersuchen zu ermöglichen, einen Schüleraustausch auch klassenübergreifend zu organisieren, um die Teilnahmehzahl leichter erreichen zu können.

zu § 6: Wir **ersuchen**, in jenen Schulen, für die Klassenforen nicht vorgesehen sind, auch die Einholung der Wünsche der Schulpartner der betroffenen Klasse vor der Entscheidung im SGA vorzusehen.

zu § 7: Wir begrüßen grundsätzlich die Kombinationsmöglichkeit zwischen einzelnen Schulveranstaltungen. Wir hoffen nur, daß diese Kombinationsmöglichkeit nicht dazu benützt wird, die Zahl der Schulveranstaltungen insgesamt zu reduzieren, indem z.B. behauptet wird, daß die Wandertage in der Sportwoche schon abgehalten und damit konsumiert seien.


 (Ing. J. Reisinger)
 Schriftführer


 (Dr. A. Wagner)
 Obmann